



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Gisela Sengl, Dr. Sepp Dürr, Verena Osgyan** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 17/14651)**

hier: **Keine Abschaffung der Wählbarkeithindernisse (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Nr. 6 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nrn. 6 bis 25 werden die Nrn. 5 bis 24.

Begründung:

Das Wählbarkeithindernis von amtierenden ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und Landrätinnen und Landräten dient zur Verhinderung von Scheinkandidaturen. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die beabsichtigte Streichung tatsächlich wie in der Gesetzesbegründung dargelegt zur Deregulierung und Stärkung des passiven Wahlrechts beiträgt. De facto handelt es sich um Scheinkandidaturen zum „Stimmenfang“, zumal es in den erfassten Fällen offensichtlich ist, dass die betreffende sich bewerbende Person im Falle der Wahl das Amt nicht antreten wird.